Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 81.1943 - 82.1944,10[?]

9.6.1944 (No. 6)

urn:nbn:de:bsz:31-48382

Visual Library

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2 — Verlagsort Karlsruhe

1944	Ausgegeben zu Straßburg den 9. Juni 1944	Nr. 6

Inhalt:

I. Kriegauszeichnungen.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

III. Bekanntmachungen.

Aufnahme von Schülern in die Hauptschule.

Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.

Schulfremdenreifeprüfung an Höheren Schulen im Spätjahr 1944.

Fortführung der Mittelschulklassen und Ausbau der Hauptschulen.

Lernbücher für die Hauptschulen.

Massnahmen der Schulplanung auf dem Gebiet des höheren Schulwesens.

Seuchenbekämpfung durch die Schulen.

Brandstiftungen durch Kinder und Jugendliche.

Beschädigung von Fernmeldeanlagen.

Förderung des Seidenbaus.

Private Unternehmen mit kaufmännischem Unterricht.

Ablegung der zweiten Prüfung durch abgeordnete Lehramtsanwärterinnen.

Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerblichen Berufsschulen im Mai 1944.

Postleitzahl auf Postsendungen.

IV. Personalnachrichten.

V. Stellenausschreiben.

VI. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

Kriegsauszeichnungen:

Es haben erhalten:

Das Deutsche Kreuz in Gold:

Weber, Waldemar, Universitätsinspektor in Freiburg, Leutnant.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse:

Mai, Walter, Hauptlehrer in Niedergebisbach, Leutnant
Rödler, Friedrich, Hauptlehrer in Sulzburg, Hauptmann.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse:

Doster, Dr. Wilhelm, Studienrat in Konstanz, Gefreiter
Feltz, Karl, Lehrer in Stockach, Soldat
Fischer, Richard, Universitätsinspektor in Freiburg, Unteroffizier
Gruenais, Karl, Hauptlehrer in Lörrach, Obergefreiter
Guthmüller, Jakob, Lehrer in Karlsruhe, Unteroffizier
Hollerbach, Kurt, Berufsschullehrer in Ettlingen, Oberleutnant
Jockers, Hermann, Laborant in Karlsruhe, Obergefreiter
Kober, Günther, Studienrat in Pforzheim, Wachtmeister
Kreimes, Kurt, Studienrat in Radolfzell, Leutnant
Wassmer, Hanns, Lehrer in Munzingen, Fahnenjunker Unteroffizier
Wehrle, Karl, Hauptlehrer in Degernau, Unteroffizier
Werner, Erich, Studienassessor in Bruchsal, Unteroffizier
Wolf, Dr. Hans, Studienrat in Heidelberg, Unteroffizier.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 116 „Zweitschriften verlorengegangener Schulzeugnisse" (MBlWEV. 1944 S. 70 — Nr. Uv/B Allg. 1093/44).

Nr. 119 „Pilzkunde und Wildgemüse" (MBlWEV. 1944 S. 71 — Nr. Uv/B Allg. 1096/44).

III. Bekanntmachungen

Aufnahme von Schülern in die Hauptschule.

An die Schulaufsichtsbehörden, Leiter und Lehrer der Volksschulen sowie der Haupt- und Mittelschulen.

Das Verfahren für die Aufnahme der Schüler(innen) in die Hauptschule auf Beginn des Schuljahres 1944/45 ist alsbald in die Wege zu leiten.

1. Für die Schülerauslese gelten die Bestimmungen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 3. Juli 1941 E IId 253, E III, E VIZ III (a) (MBlWEV. 1941 S. 271, Amtsblatt des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts 1941 S. 144, Runderlaß an die Schulen im Elsaß vom 22. September 1941 Nr. Uv/BI 14878). Gleichzeitig mache ich aufmerksam auf die Beachtung meiner Bekanntmachung vom 23. August 1943 Nr. Uv/C Allg. 3798 (Amtsblatt 1943, S. 107) und des Runderlasses vom 6. Februar 1944 B/Allg. 133. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß bei der Auslese der strengste Maßstab anzulegen ist.

Es ist gestattet, auch Schüler(innen) aus dem 5. Volksschuljahrgang, die sich für die Hauptschule melden und die Voraussetzungen erfüllen, bei der Auslese zu berücksichtigen. Sämtliche ausgewählten Schüler erhalten im Abgangszeugnis den Vermerk „Besitzt die Reife für die Hauptschule". Auch Schüler, welche in eine Höhere Schule übergehen wollen, müssen die Reife für die Hauptschule besitzen und dürfen in eine Höhere Schule nur aufgenommen werden, wenn in ihrem Abgangszeugnis von der Volksschule eine entsprechende Bemerkung eingetragen ist. Auf den Runderlaß vom 9. September 1942 B. 34076 nehme ich Bezug.

Den Schülern, die in eine Hauptschule oder Höhere Schule übertreten, sind die Zeugnisse von der Volksschule so rechtzeitig auszuhändigen, daß sie diese Nachweise bei der Anmeldung für die neue Schule in Händen haben.

2. Die künftigen Schüler und Schülerinnen sämtlicher untersten Hauptschulklassen haben sich im Hinblick auf die derzeitigen Verhältnisse spätestens auf Beginn des neuen Schuljahres einer Nachprüfung in Deutsch und Rechnen zu unterziehen (vgl. für Baden den Runderlaß vom 10. August 1942 B. 30812, für das Elsaß die Entschließung vom 10. August 1942 Uv/B I 5043). Schüler, die in beiden Fächern nicht genügende Leistungen aufzuweisen haben, sind sofort in die Volksschule zurückzuweisen. Der Uebergang solcher Schüler auf eine Höhere Schule ist unzulässig.

3. Der Ausbau der bestehenden Hauptschulen bis einschließlich des 4. Jahrganges wird weitergeführt, Für den etwaigen Bedarf an Lehrkräften sind besonders geeignete Erzieher aus den in den Schulbezirken vorhandenen Lehrpersonen auszuwählen und mir namhaft zu machen.

4. Nach der mir neuerdings erteilten Weisung kommt die Errichtung von zwei aufsteigenden Klassen, die über die vierstufige Hauptschule hinausführen, nicht in Betracht. Die Weiterführung der in Baden eingerichteten Mittelschuljahrgänge bis zur Abschlußklasse wird dadurch nicht berührt.

5. Das für die Aufnahme der Schüler(innen) in die Hauptschule und den Ausbau der Hauptschule hiernach Erforderliche ist von den Schulaufsichtsbehörden alsbald zu veranlassen.

Straßburg, den 25. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 1887.

Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.

1. Für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen gelten
   a) für Baden die Erlasse vom 21. Februar 1936 Nr. B 4554 (Amtsblatt S. 17/18) und vom 9. Februar 1939 Nr. B 4423 (Amtsblatt S. 18/19);
   b) für das Elsaß der Erlaß vom 10. Juni 1941 Nr. B 11420 Str.

Besonders zu beachten sind die Erlasse Nr. Uv/C Allg. 3798 vom 23. August 1943 (Amtsblatt S. 107) über die Reife für die Hauptschule und die Aufnahme in eine Höhere Schule, Uv/B Allg. 133 vom 6. Februar 1944 über Aufnahme und Uebergang in die Haupt- und Mittelschule und in die Höheren Schulen und Uv/IB Allg. 881 vom 18. April 1944 über die Aufnahme von Schülern bombengefährdeter und beschädigter Städte.

Die in KLV-Lager eintretenden Schüler legen keine Aufnahmeprüfung ab. Voraussetzung für ihre Aufnahme ist die Hauptschulreife. Ueber ihre endgültige Aufnahme ist nach Ablauf der Probezeit zu entscheiden.

2. Anmeldungstag für die 1. Klasse ist der 23. Juni 1944. Den in Betracht kommenden Schülern ist von der Volksschule ein Zeugnis auf 21. Juni 1944 auszustellen. Die Aufnahmeprüfung für die Schüler der Klasse 1 ist einheitlich am 30. Juni 1944 durchzuführen.

Die Anmeldungen für die Klassen 2—8 finden am 1. Schultag nach den Ferien, die Aufnahmeprüfungen an den darauffolgenden Tagen statt.

Bei Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung ist ein entsprechender Vermerk in das vorgelegte Zeugnis des Schülers (Schülerin) zu machen. Dies gilt für die Aufnahmeprüfung in alle Klassen.

3. Auf 3. Juli 1944 melden die Direktionen die Zahl der aufgenommenen Schüler und die Zahl der

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

zu bildenden Klassen 1—8 mit den jeweiligen voraussichtlichen Klassenstärken.

Berichte über die endgültige Klassenbildung (Zahl der Klassen 1—8 und Klassenstärken) sowie über die Zahl der vorhandenen Lehrkräfte sind auf 9. September 1944 vorzulegen.

Straßburg, den 24. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1323

Schulfremdenreifeprüfung an Höheren Schulen im Spätjahr 1944.

1. Die Reifeprüfungen für Schulfremde werden voraussichtlich im Oktober 1944 abgehalten.

Bewerber, die zu einer Schulfremdenreifeprüfung in Baden oder im Elsaß zugelassen werden wollen, haben sich sofort von der Expeditur B des Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Straßburg, Bruderhofgasse 2, zwei Vordrucke übersenden zu lassen und das Zulassungsgesuch zusammen mit den ausgefüllten Vordrucken und den in den Vordrucken aufgeführten Nachweisen bis spätestens 1. August 1944 an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Straßburg, Bruderhofgasse 2, einzusenden.

2. Die Zeugnisse über den Vorbereitungsdienst für die sprachlichen Fächer müssen genaue Angaben über den Umfang des Lesestoffes enthalten. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht ein experimenteller Unterricht war und unter Benützung von naturwissenschaftlichen Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Prüfung in Leibesübungen ein Teil der Reifeprüfung ist. Bewerber, die von der Teilnahme an der Prüfung in Leibesübungen befreit werden wollen, haben ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß sie zur Ausübung von Leibesübungen nicht in der Lage sind.

4. Prüfungsbewerber, die früher eine öffentliche Höhere Schule besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenreifeprüfung grundsätzlich keine Zeit gewinnen.

Straßburg, den 22. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1300

Fortführung der Mittelschulklassen und Ausbau der Hauptschulen.

An die Schulaufsichtsbehörden sowie an die Leiter und Lehrer der Hauptschulen und der Mittelschulen.

Unter Bezugnahme auf die Verlautbarung vom 4. November 1942 Nr. B 43942 (Amtsbl. 1942 S. 163) und den Erlaß gleichen Datums Nr. Uv/B I 6934 an die Schulaufsichtsbehörden usw. im Elsaß gebe ich bekannt, daß nach neuerdings erteilter Weisung aufsteigende Klassen, die über die vierstufige Hauptschule hinausführen, nicht errichtet werden können. Die ordnungsgemäße Weiterführung von bestehenden Mittelschuljahrgängen bis zum Abschluß der 6. Klasse wird dadurch nicht berührt.

Straßburg, den 26. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 1896

Lernbücher für die Hauptschulen.

An die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Hauptschulen.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 6. September 1943 Nr. C Allg. 3983 (Amtsblatt S. 107/108) weise ich darauf hin, daß nach Mitteilung des Verlags Julius Klinkhardt in Leipzig das Buch Schuricht, „Erdkunde für Hauptschulen, 1. Band: Deutschland" in Druck gelegt und ab Juni 1944 erhältlich ist. Die Schulen können schon jetzt ihren Bedarf anfordern.

Straßburg, den 31. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 1795

Maßnahmen der Schulplanung auf dem Gebiet des Höheren Schulwesens.

An die Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister der Städte mit Höheren Schulen und an die Leitungen der Höheren Schulen in Baden.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 29. März 1944 — E III e 243/43 — zur Kenntnis.

Straßburg, den 20. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner.

Nr. Uv/B Allg. 1341

Maßnahmen der Schulplanung auf dem Gebiet des Höheren Schulwesens.

RdErl. d. RMfWEV. v. 29. 3. 1944 — E III c 243/43 —.

Die gegenwärtigen Verhältnisse zwingen zu besonders sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen bei

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Maßnahmen der Schulplanung, insbesondere Neugründung, Umwandlung und Erweiterung öffentlicher Höherer Schulen. Dabei sind auch allgemeine Gesichtspunkte der Schulpolitik in stärkerem Maße bei jeder Einzelmaßnahme zu beachten. Ich mache daher die Neugründung, Umwandlung und Erweiterung öffentlicher Höherer Schulen in den Ländern und in Hamburg künftig von meiner Genehmigung abhängig. Die Anträge sind entsprechend der für Preußen und die Reichsgaue getroffenen Regelung (Runderlaß vom 25. Juli 1942 — E III c 1260 —, MBlWEV. S. 302) den Unterrichtsverwaltungen bis zum 1. April und mir bis zum 1. Juni jedes Jahres vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Klassenteilungen und Maßnahmen vorübergehenden Charakters, die durch Schulverlegungen und Evakuierungen aus Anlaß der Luftgefährdung bedingt sind, werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

Von der im letzten Absatz meines Runderlasses vom 1. Februar 1940 — E III a 2828/39 — (MBlWEV. S. 149) vorgesehenen Berichterstattung ist in Zukunft abzusehen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBlWEV. 1944 S. 79.)

Seuchenbekämpfung durch die Schulen.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich zwei Erlasse des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekannt. Ich verweise auf meinen Erlaß vom 27. Juni 1942 Nr. B 22637 (Amtsblatt Seite 107 ff.) und vom 2. September 1942 Nr. Uv/B I 4552 (letzterer an die Schulen und Schutaufsichtsämter im Elsaß gerichtet).

Straßburg, den 2. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 566

Seuchenbekämpfung durch die Schule.

RdErl. d. RMfWEV. v. 24. 1. 1944
— E II a (C 23) 45/43 E II, E III, E IV, E V, E VI u. Inspektion der Deutschen Heimschulen —.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern ordne ich an:

Die Vorschriften des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 30. April 1942 — IV g 330/42/5508 — Ziffer 14 (1) und (2) sowie meines Runderlasses vom 26. Mai 1942 — E II a (C 23) 17/42 — (beide im MBlWEV. 1942 S. 185 ff.) über die Seuchenbekämpfung durch die Schule sind auch auf die mit der Aufsicht und der Wirtschaftsführung in Schulen, Heimen und ähnlichen Einrichtungen betrauten Personen, soweit diese dauernd in unmittelbarem Umgang mit den Schülern stehen, sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

An Stelle der Vorbereitungszeit und Laufbahn im Sinne der Bestimmungen tritt für die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses der Zeitpunkt des Dienstantritts bzw. der Beginn des dauernden unmittelbaren Umganges mit Schülern.

Die Gebühren für das bei Dienstantritt bzw. zu Beginn des dauernden unmittelbaren Umganges mit Schülern beizubringende amtsärztliche Zeugnis trägt grundsätzlich der Besoldungsträger der Schule, des Heimes oder der Einrichtung.

Im übrigen gelten die angezogenen Bestimmungen unverändert. (MBlWEV. 1944 S. 37.)

Geltungsbereich der Erlasse über die Seuchenbekämpfung.

RdErl. d. RMfWEV. v. 24. 1. 1944
— E II a (C 23) 45/43 Ang. 4, E II, E III, E IV, E V, E VI, und Inspektion der Deutschen Heimschulen —.

Ich gebe Ihen von nashstehendem Einzelerlaß Kenntnis:

„An den Herrn Regierungspräsidenten in . . .

Auf Ihren Bericht vom . . . , betreffend Seuchenbekämpfung durch die Schule.

Nach Benehmen mit dem Reichsminister des Innern wird festgestellt, daß die Vorschriften des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 30. April 1942 — IV g 330/42/5508 — sowie meines Runderlasses vom 26. Mai 1942 — E II a (C 23) 17/42 — (beide im MBlWEV. 1942 S. 185 ff.) über die Seuchenbekämpfung durch die Schule sinngemäß auch für Schulhelfer, Laienkräfte und nebenamtliche Lehrkräfte bzw. Aushilfslehrer gelten.

Erfolgt die Heranziehung zur Schularbeit vorübergehend auf Grund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung, so trägt die Gebühren für das beim Dienstantritt bzw. zu Beginn des dauernden unmittelbaren Umganges mit Schülern beizubringende amtsärztliche Zeugnis — abweichend von der geltenden Regelung — der Besoldungsträger der Schule."

(MBlWEV. 1944 S. 37.)

Brandstiftungen durch Kinder und Jugendliche.

An die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter sowie an die Leiter der unmittelbar unterstellten Schulen.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 14. April 1944 — E II a (C 1 a G) 7/44 — bekannt. Ich ersuche, die Schüler und Schülerinnen, insbesondere des 1. und 2. Schuljahres der Volksschulen entsprechend aufzuklären und den Kindern die durch das Reichserziehungsministerium den Schulen unmittelbar zugehenden Stundenpläne auszuhändigen.

In Baden und im Elsaß haben in den letzten Monaten die Kinderbrandstiftungen stark zugenommen. Sehr häufig handelt es sich um rückgeführte Kinder aus größeren Städten, die nunmehr auf dem Lande leben und in Unkenntnis der besonderen ländlichen Verhältnisse es an der gebotenen Vorsicht fehlen lassen. Die Frage der Kinderbrandstiftung ist im Unterricht zu behandeln, dabei sind insbesondere die erwähnten rückgeführten Schüler und Schülerinnen eingehend zu belehren. Wegen des angeführten Reichserlasses vom 6. September 1941 verweise ich auf meinen Erlaß vom 7. Oktober 1941 Nr. B 37143 (Amtsblatt Seite 174) bzw. vom 28 Oktober 1941 Nr. Uv/B I 15208 (letz-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

terer an die elsässischen Schulen und Schulaufsichtsämter gerichtet).

Straßburg, den 14. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 1340

Brandstiftungen durch Kinder und Jugendliche.

RdErl. d. RMfWEV. v. 14. 4. 1944
— E II a (C 1 a G) 7/44 —

Vom Jahre 1942 bis zum Jahre 1943 ist eine Steigerung der Brandstiftungen durch Kinder und Jugendliche von rund 50 v. H. zu verzeichnen. Ich bringe deshalb meinen Runderlaß vom 6. September 1941 — E II a 9 G 1/41 E III, E IV, E V, E VI — (MBlWEV. S. 366) in Erinnerung.

An den Brandstiftungen sind in erheblichem Umfange Kinder jüngeren Alters beteiligt. Die Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung, die vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propoaganda beauftragt ist, Aufklärungsmaßnahmen auf dem Schadenverhütungssektor „Kinderbrandverhütung" durchzuführen, hat deshalb den Wunsch, daß neben dem Einsatz von Propagandamitteln in den NS-Frauenschaftsabenden, Mütter-Beratungsstellen, Müttererholungsheimen usw. auch die unteren Klassen, vor allem das erste und zweite Schuljahr, durch die im staatspolitischen Interesse liegende Aufklärungsaktion erfaßt werden. Zu diesem Zweck hat die Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung 1 Million bebilderte Stundenpläne mit rückseitigem Text herausgegeben, die auf Wunsch der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung (RAS) mit meiner Genehmigung über die Lehrerschaft an die Schulkinder verteilt werden sollen. Der Versand der Stundenpläne an die Schulen erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats April durch die Kreisdienststellen der RAS (bei den Kreisleitungen der NSDAP).

Ich ersuche, die Aufklärungsaktion in weitgehendem Maße zu unterstützen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBlWEV. 1944 S. 78.)

Beschädigung von Fernmeldeanlagen.

An die Leitungen der unterstellten Schulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 11. März 1944 zur entsprechenden Veranlassung bekannt.

Straßburg, den 11. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner.

Nr. Uv/B. Allg. 1094.

Beschädigung von Fernmeldeanlagen.

RdErl. d. RMfWEV. v. 11. 3. 1944
— E II a (C 1 a G) 2/44 E III —.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichspostministers hat das mutwillige Zerstören von Porzellanglocken bei Fernmeldeanlagen überhand genommen. Hierdurch können für die Reichsverteidigung und die Versorgung des Volkes schwere Schäden entstehen. An den Taten sind vielfach Jugendliche beteiligt.

Der Herr Reichsminister der Justiz beabsichtigt deshalb, die Gerichte auf die durch die Gefährlichkeit solcher Taten für Volk und Reich gebotene Anwendung der staatlichen Machtmittel unter Ausschaltung jeder unangebrachten Milde hinzuweisen. Eine schärfere Ahndung solcher Taten nach § 2 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) setzt aber voraus, daß sich der Täter der Folgen dieser Tat bewußt war. Dies wird bei Jugendlichen nur dann der Fall sein, wenn sie zuvor auf die weitgehenden Folgen hingewiesen worden waren.

Ich ersuche deshalb unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. Oktober 1942 — E II a (C 1 a G) 34/42 — (MBlWEV. S. 413), die Schüler vor der Zertrümmerung von Porzellanglocken bei Fernmeldeanlagen zu warnen und darüber zu belehren, daß dadurch für die Reichsverteidigung und die Versorgung des Volkes schwere Schäden entstehen können und deshalb die Taten empfindlich geahndet werden. Die Warnung ist in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBlWEV. 1944 S. 70.)

Förderung des Seidenbaues.

Anstelle des im Amtsblatt Nr. 3/1944 als Obmann für den Schulseidenbau für den Landkreis Bühl bestellten Hauptlehrers Franz Kimmig, der sich im Heeresdienst befindet, wird Hauptlehrer Otto Bär in Achern bestimmt.

Straßburg, den 11. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Im Auftrag
Heitz

Nr. Uv/C L 2035

Private Unternehmen mit kaufmännischem Unterricht.

In Ziffer 2 meiner Bekanntmachnng vom 6. Mai 1941 (Amtsblatt 1941, Seite 93) wurde angeordnet, daß in die neben der Jahresklasse mit Vollunterricht an privaten kaufmännischen Unterrichtsunternehmen geführten Lehrgänge Jugendliche im berufsschulpflichtigen Alter nur bei Vorlage einer besonderen schriftlichen Zustimmungserklärung des für den Wohnort zuständigen Arbeitsamtes aufgenommen werden dürfen.

Diese Anordnung wird mit sofortiger Wirkung auf alle Teilnehmer — berufsschulpflichtige und nicht berufsschulpflichtige — an

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Einrichtungen der privaten kaufmännischen Unterrichtsunternehmen in Baden gleichgültig, ob sie Lehrgänge mit Vollunterricht oder nur Kurse für einzelne Fächer von zwei-, ein-, halbjähriger oder kürzerer Dauer besuchen, ausgedehnt.

Die Zustimmungserklärung ist über das am Schulort befindliche Arbeitsamt bei dem für den Wohnort des Aufnahmesuchenden zuständigen Arbeitsamt zu erheben.

Aus der Erklärung des Arbeitsamtes soll hervorgehen, daß vom Standpunkt des geregelten Arbeitseinsatzes aus und im Hinblick auf die Eignung des Aufnahmesuchenden gegen seine Teilnahme an einem privaten kaufmännischen Lehrgang keine Bedenken erhoben werden.

Die arbeitsamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind mit dem Lehrgangsplan vor Beginn eines jeden Lehrgangs oder Kurses zur Genehmigung hierher vorzulegen.

Straßburg, den 27. April 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/D 7053

Ablegung der zweiten Prüfung durch abgeordnete Lehramtsanwärterinnen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 20. März 1944 — MBlWEV Seite 71 — über die Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in KLV.-Lagern.

Straßburg, den 3. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 1472

Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerblichen Berufsschulen im Mai 1944.

Die Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerblichen Berufsschulen in der Zeit vom 8. bis 12. Mai 1944 haben bestanden:

Heintz, Elisabeth, von Straßburg,
Hofmann, Margarete, von Straßburg,
Jost, Magdalene, von Straßburg,
Sauthoff, Auguste, von Freiburg.

Straßburg, den 19. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/I D 12234

Postleitzahl auf Postsendungen.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Um den Gebrauch der Postleitzahl schnellstens einzubürgern, ist auf allen behördlichen Sendungen neben dem Bestimmungsort die Nummer des für ihn zuständigen Postleitgebiets, die sogenannte Postleitzahl, anzugeben. Außerdem ist stets in den Absenderangaben und im Briefkopf die eigene Postleitzahl hinzuzufügen.

Die Postleitgebiete entsprechen bis auf geringe Ausnahmen der Gaueinteilung.

Straßburg, den 6. Mai 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/Allg. 2075

IV. Personalnachrichten

Ernannt:

Zu außerplanmäßigen Professoren die Dozenten: Dr. med. habil. Robert Gaupp, Dr. med. habil. Hans Hanke und Dr. phil. habil. Ernst Plötze an der Universität Freiburg — Dr. med. habil, Hans Mussgnug und Dr. med. habil. Ernst Voss an der Universität Heidelberg.

Zum Bibliotheksoberinspektor: der Bibliotheksinspektor Hugo Kaller (z. Zt. im Wehrdienst) an der Landesbibliothek in Karlsruhe.

Zur apl. Bibliotheksinspektorin: Maria Kopp an der Landesbibliothek in Karlsruhe.

Zum Technischen Assistenten: Pfleger August Kimmling an der Universitäts-Hautklinik in Heidelberg.

Zum Abteilungspfleger: Pfleger Gustav Zegowitz bei der Psychiatr. und Neurolog. Klinik in Heidelberg.

Zum Oberstudiendirektor: Studienrat Dr. Ernst Clotz (z. Zt. im Wehrdienst) (Franken-Schule in Tauberbischofsheim) am Grimmelshausen-Gymnasium in Offenburg.

Zu Oberstudienräten die Studienräte: Rudolf Bienert (Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe) am Jakob Sturm-Gymnasium in Strassburg — Dr. Otto Scharschmidt (Helmholtz-Schule in Karlsruhe) an der Jakob Wimpfeling-Schule, Oberschule für Jungen, in Schlettstadt — Dr. Leonhard Seeger (Oberschule für Jungen am Königsweg in Kiel) als Leiter des Staatlichen Studienseminars in Strassburg — Dr. Erich Wiebach an der Hanauer-Schule, Oberschule für Jungen, in Kehl.

Zu Studienräten(innen) die Studienassessoren(innen): Ella Birmelin am Gymnasium Hohenbaden in Baden-Baden — Josef Hönig (z. Zt. im Wehrdienst) an der Kraichgau-Schule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Dr. Margarethe Wevers an der deutschen Heimschule in Hegne.

Zum Schulrat: Rektor Johannes Dietz beim Bezirksschulamt in Molsheim.

Zu Rektoren die Hauptlehrer: Hermann Eichhorst (Mannheim) in Bischweiler, Ldkr. Hagenau — Otto Lais (z. Zt. im Wehrdienst) in Karlsruhe — Eugen Rogg (Mannheim) in Mülhausen i. E. — Franz Winter in Bad Niederbronn, Ldkr. Hagenau.

Zu Konrektoren die Hauptlehrer: Karl Adelmann (z. Zt. im Wehrdienst) in Mannheim — Engelbert Blum in Mannheim — Otto Stahl in Mannheim.

Zum Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit 3—6 Schulstellen: Lehrer Emil Bär (Ernolsheim, Ldkr. Molsheim) in St. Blasien.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Zu Lehrern(innen): die Hilfslehrerin Herta Hennesthal in Zittersheim, Ldkr. Zabern — die apl. Lehrerin Elsa Richter in Rheinfelden — der zurruhegesetzte Hauptlehrer Hans Schmidt in Achern — der mit den Amtsaufgaben eines Lehrers beauftragte Ernst Stegel in Dachstein, Ldkr. Molsheim.

Zur Fachlehrerin: die Hauswirtschaftslehrerin Luise Martin geb. Pollner an der Hauswirtschaftlichen Berufsschule in Mülhausen.

Ernannt gemäß § 2 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. 9. 1942:

Zum ausserordentlichen Professor: der im Kampf um Grossdeutschland in Stalingrad gefallene Dozent Dr. Willi Kunz an der Universität Heidelberg.

Zum Lehrer: der im Kampf für die Freiheit Grossdeutschlands vermisste apl. Lehrer Herbert Emmerich in Aglasterhausen.

Ernannt zum Beamten auf Lebenszeit:

Die Lehrerin Paula Hügel in Karlsruhe.

Ins Beamtenverhältnis berufen:

Der wissenschaftliche Assistent Dr. Hans Klauder (z. Zt. Wehrdienst) an der Landessternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Wilhelm Müller an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Lörrach an die Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt in Mülhausen/Elsass.

Die Hauptlehrer: Richard Essig (z. Zt. im Wehrdienst) in Eichelberg nach Pforzheim — Karl Merkert in Düttlenheim, Ldkr. Molsheim, nach Burkheim, Ldkr. Freiburg.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Studienrat Ludwig Schauber an der Rotteckschule, Oberschule für Jungen, in Freiburg.

Hauptlehrer Karl Gottmann in Busenbach. — Lehrerin (Hauswirtschaftslehrerin) Martina Katzenmaier in Hockenheim.

In den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrer(innen): Luise Hardt in Karlsruhe — Anton Horn in Hindelwangen — Der apl. Lehrer Dr. Adolf Kappler in Karlsruhe.

Entlassen auf Ansuchen:

Rektor Ernst Sanns beim Stadtschulamt Strassburg zwecks Uebertritt in den Dienst der Stadtverwaltung Strassburg.

Lehrerin Erna Krauss in Mannheim.

Die apl. Berufsschullehrerin Elisabeth Schütz in Erstein.

Entlassen:

Die apl. Lehrerin Elfriede Jack in Gebweiler.

Die apl. Berufsschullehrerin Frau Ilse Kuentzle in Schnierlach.

Gestorben:

Lehrer Emil Keller in Röhrenbach am 2. Januar 1944. — Hauptlehrer Heinrich Geiger in Weinheim am 6. März 1944. — Hauptlehrer a. D. Walter Winter in Freiburg am 10. März 1944. — Fachvorsteher Albin Weitzel an der Nebenius-Schule, Gewerblichen Berufsschule IV in Mannheim, am 30. März 1944. — Hauptlehrer a. D. Adolf Mussler in Freiburg am 5. April 1944. — Studiendirektor a. D. Ludwig Boos, zuletzt an der Hans Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen in Mannheim, am 8. April 1944. — Handarbeitshauptlehrerin Maria Grau in Weissenburg am 12. April 1944. — Studiendirektor Dr. Friedrich Waldherr an der Rupprechtschule in Wiesloch am 19. April 1944. — Professor Josef Eckert an der Elisabethschule in Mannheim am 21. April 1944. — Hauptlehrer Gustav Preis in Leimen am 21. April 1944. — Hauptlehrer a. D. Hermann Weinig, zuletzt in Sinzheim, am 27. April 1944. — Professor Oskar Holderer an der Goetheschule in Karlsruhe am 30. April 1944. — Hauptlehrerin Anna Will in Haueneberstein am 30. April 1944.

V. Stellenausschreiben *)

An Volksschulen

I. In Baden:

a) Schulleiterstelle der RBes.Gr. A 4 b 1 in: Bonndorf, Ldkr. Neustadt.

b) Lehrerstellen in: Eichelberg, Ldkr. Sinsheim. (Eine 4 Zimmerwohnung mit Mansarde und kleiner Küche steht zur Verfügung.) — Grünsfeld, Ldkr. Tauberbischofsheim.

II. Im Elsass:

Lehrerstelle in Ammerschweier, Ldkr. Rappoltsweiler. (Eine 5 Zimmer-Wohnung steht zur Verfügung.)

VI. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel

Karte von Osteuropa und dem nahen Osten. Verlag Pfälzische Presse Verlagsgesellschaft m. b. H., Kaiserslautern. Preis der Karte 0,60 RM.

---

* Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis-, Bezirks- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die vorgesetzten Dienststellen werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Druck und Verlag: Malsch & Vogel, Karlsruhe/Strassburg

Badische Landesbibliothek Karlsruhe